

Darüber, dass das königliche Gesetz den im Decret gestellten Anforderungen des Concils keineswegs entsprach, konnte die Versammlung auch durch die Phraseologie des Gesetzes, welches in seiner scharfen Verurtheilung der Habsucht der Könige so sehr mit dem Decret übereinzustimmen schien, nicht hinweggetäuscht werden. Immerhin enthielt das Gesetz eine gewisse Sicherung gegen Uebergriffe der Privaterben des Königs und ebenso eine Sicherung gegen Erpressungen. Der herrschenden Unsicherheit gegenüber mochte daher das Concil in dem Gesetze einen Fortschritt zum Besseren erkennen, den es nicht zurückweisen wollte oder konnte. Es bestätigte, wie wir sahen, das Gesetz und liess es den Concilsacten anfügen. Um aber, so müssen wir annehmen, die weitergehenden Wünsche, die der König nicht berücksichtigt hatte, neben dem Gesetze zur Geltung zu bringen, wurde auch das Decret vom Concil bestätigt und wie die Lex mit den Acten verbunden. Man überliess es zukünftigen Benutzern, aus den widerstreitenden Bestimmungen der beiden Documente das dem Zweck Gemässe auszuwählen.

Wie sich das Concil zu dem Inhalte der Lex stellte, das geht auch deutlich hervor aus dem Canon 10, in welchem Decret und Lex bestätigt und angeblich der anscheinend ganz übereinstimmende Inhalt beider Stücke zusammengefasst wird. Von den einander widersprechenden Bestimmungen beider Stücke wird keine angeführt, weder der Begrenzung auf Chindasvinds Regierungsantritt noch der auf Svintilas Zeit gedacht, nicht die freie Verfügung über die königliche Errungenschaft, aber auch nicht die Beschränkung erwähnt, sondern gewissermassen als Compromiss zwischen den einander entgegenstehenden Bestimmungen die farblose Bemerkung hinzugefügt: '(reges) erunt in conquisitis . . . rebus non prospectantes proprii iura commodi, sed consulentes patriae atque genti'.

Nicht im Decret berührt war die Frage der Thronbesetzung. Die hierauf bezüglichen ausführlichen Bestimmungen des Canon 10 sind angeblich gleichfalls den 'definitiones' des Decrets und der Lex entlehnt, finden sich aber nur und auch nur zum Theil in der Lex. Wir stellen die entsprechenden Stellen neben einander:

---

propriate debitis fraudulentnr'. Die Nachkommen des Königs sollen also ihr Erbgut ('proprietas'), ferner was sie selbst von ihren Verwandten, dem Könige oder sonst Jemand erworben haben, behalten. Das Erbgut des Königs fiel also an seine Privaterben, und ausserdem war er berechtigt, ihnen Schenkungen zu machen ('largitate principis').